

9/91-230 Mt

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl

15.130/16-Pr/7/92

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1016 Wien A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Weilinger/5035

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Betr.:

EWR-Rechtsanpassung; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird; Einleitung des Begutachtungsverfahrens Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst gerichteten Stellungnahme zum Entwurf der im Betreff genannten Gesetzesnovelle zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 2. November 1992 Für den Bundesminister: MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl

15.130/16-Pr/7/92

An das Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5 1014 Wien

A-1011 Wien, Stubenring 1 **DVR 37 257** Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a Telefax 713 79 95, 713 93 11 Telefon 0222/71100 Durchwahl Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Weilinger/5035

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Betr.:

EWR-Rechtsanpassung; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird; Einleitung des Begutachtungsverfahrens

zur do. Zl.: 12.691/4-III/2/92 vom 30. September 1992

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, folgende Ressortstellungnahme (in zweifacher Ausfertigung) zu der im Betreff genannten Gesetzesnovelle zu übermitteln:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 7):

Der vorliegende Entwurf dient in erster Linie der Anpassung des Schülerbeihilfengesetzes 1983 an das EWR-Abkommen. Gemäß § 1 Abs. 7 (Z. 1 des Entwurfes) sind österreichischen Staatsbürgern hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz u.a. Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Österreich, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, sowie deren Kinder im Sinne der Artikel 7 und

12 der Verordnung (EWG) 1612/68 in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellt. Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung gilt dies daher nicht nur für Beihilfen gemäß § 1 Abs. 1 des Schülerbeihilfengesetzes, mit dem der Abs. 7 auch in einem systematischen Zusammenhang steht, sondern ebenso für Beihilfen gemäß § 10 Abs. 1. Unklar bleibt hingegen das Verhältnis dieser neuen Regelung zu § 18 Abs. 2 des Schülerbeihilfengesetzes. Nach dieser Bestimmung gebühren die Beihilfen nur im halben Ausmaße u.a. dann, wenn der Schüler während der ersten Hälfte der im betreffenden Schuljahr vorgesehenen Unterrichtszeit die österreichische Staatsbürgerschaft verliert.

Zu den diesbezüglichen Erläuterungen:

Unverständlich ist in diesem Zusammenhang auch der vorletzte Satz der Erläuterungen im besonderen Teil zu Z. 1 des Entwurfes (Seite 3). Dort wird ausgeführt, daß in den §§ 10 Abs. 1 und 18 Abs. 1 "weiterhin auf die österreichische Staatsbürgerschaft abgestellt werden kann". Im Verhältnis zu § 10 Abs. 1 kann im Sinne der obigen Ausführungen davon ausgegangen werden, daß durch den klaren Wortlaut des neuen § 1 Abs. 7 die in der dortigen Z. 1 angeführten Arbeitnehmer Personen österreichischer Staatsbürgerschaft auch hinsichtlich dieser Beihilfe gleichgestellt sind, ohne daß hiezu eine Änderung des Wortlautes von § 10 Abs. 1 erforderlich ist. Ein unveränderter Wortlaut des § 18 Abs. 2 bedeutet dagegen nach wie vor, daß bei einem Arbeitnehmer oder dessen Kind, bei dem die Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 Z. 1 weiterhin vorliegen, trotzdem der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Anspruchsverlust für das folgende Halbjahr entscheidend ist. Diese Personen wären daher gegenüber Personen österreichischer Staatsbürgerschaft benachteiligt, sodaß diese Regelung dem Diskriminierungsverbot gemäß Art. 4 des EWR-Abkommens und der im Anhang V dieses Abkommens aufgenommenen Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 nicht entsprechen würde. Um eine volle Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens zu erreichen, sollte daher auch § 18 Abs. 2 geändert werden.

Zu § 12 (§ 26):

Im neuen § 26 (Z. 12 des Entwurfes) wird als Termin für das Inkrafttreten der Bestimmungen der geplanten Novelle der 1. Jänner 1993 vorgesehen.

Aus ho. Sicht sollten jene Bestimmungen, die der Anpassung an das EWR-Abkommen dienen und daher mit diesem in einem untrennbaren Zusammenhang stehen, auch gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft treten. Dies sollte ausdrücklich in dieser Weise im § 26 festgelegt werden, weil noch nicht sicher ist, ob das EWR-Abkommen tatsächlich am 1. Jänner 1993 in Kraft treten wird.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 2. November 1992 Für den Bundesminister: MR Dr. Benda

1 Beilage

F.d.R.d.A.: